



Satzung Karate - Club Hannover e.V.

§ 1

Gründung , Name

Der Karate Club-Hannover wurde am 22.01.1969 von 28 Karate-Sportlern gegründet. Der Name "Karate-Club Hannover" wurde in der Gründungsversammlung festgelegt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 3789 eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck, Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht bin erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, der dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Werbung für Karate, Durchführung guten Karate-Unterrichts und eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern. Kontaktpflege zu befreundeten Vereinen, insbesondere von Freundschaftskämpfen und gemeinsamen Lehrgängen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Karate Verband und im Landessportbund Niedersachsen.

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft für den Vorstand der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der 1.Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Zur Aufnahme ist ein Antrag auf einem vom Verein herausgegebenen Formblatt (Aufnahmeantrag) zu stellen.

§ 5 Beiträge

Jedes Clubmitglied-außer Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Desgleichen entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr.
Der Beitrag wird vierteljährlich per Bankeinzugsverfahren eingezogen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied-außer Mitgliedern unter 16 Jahren-hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Recht Anträge zu stellen.
Dagegen haben alle Mitglieder ohne Ausnahme das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und die gefassten Beschlüsse zu beachten.

Außerdem hat sich jedes Mitglied beim Training der Geschäftsordnung zu unterwerfen. Anweisungen der Ausbilder/Trainer sind zu befolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der jeweils schriftlich zum Quartalsende erfolgen kann, unter der Einhaltung einer Frist von 8 Wochen vor dem Quartalsende. Dieses kann auch per E-Mail erfolgen. Der freiwillige Austritt ist jedoch frühestens nach 6 Monatiger Mitgliedschaft möglich.
- 2) Durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich mündlich vor dem Vorstand wegen des ihn zu Last gelegten Handels zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen.
- 3) bei Nichtzahlung eines Halbjahresbeitrages trotz Mahnung.
- 4) wenn ein Mitglied andere Pflichten dem Verein gegenüber oder die Vereinsinteressen allgemein gröblich verletzt.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8

Organe des Clubs

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Gelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen. Er hat jedoch nachträglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig:

- a) für die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Beirates und des Ehrenrates
- b) für Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- c) für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der etwaigen Aufnahmegebühr

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf anzusetzen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, auch von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf jeden Fall ist bis

Ende März eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Anwesenheitsfeststellung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
3. Erstattung der Jahresberichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer - die Berichte der Kassenprüfer haben schriftlich vorzuliegen und sind der Niederschrift über die Versammlung als Anlage beizufügen
5. Entlastung des Vorstandes und der sonst tätig gewesenen Organe bzw. Ausschüsse
6. gestrichen
7. Erforderliche Neu-Ersatzwahlen des Vorstandes sowie des Sportwartes und der Kassenprüfer
8. etwa vorliegende Anträge
9. Verschiedenes

Vorstand und Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Ersatzwahlen ausgeschiedener Mitglieder dieser Gremien erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand die jeweiligen Ämter kommissarisch besetzen.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung zu enthalten und ist mindestens volle 10 Tage vor der Versammlung abzusenden. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail, oder auf elektronischen /digitalen Weg zu erfolgen.

Auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 50% der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über jede Versammlung oder Sitzung der weiteren Organe und der einzelnen Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften werden vom Geschäftsführer aufbewahrt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung sowie der Verwaltung des Clubvermögens ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer (gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Schatzmeister

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, hat dessen Interessen in jeder Weise zu wahren und zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Zweck des Vereins erfüllt wird und die Beschlüsse der Mitgliederverwaltung zur Durchführung gelangen.

Der Vorstand entscheidet bei Streitigkeiten bzw. Verfehlungen -siehe auch § 7, Punkt 3 - und kann folgende Strafen verhängen:

- a) Mündlichen oder schriftlichen Verweis
- b) Zeitweisen oder dauernden Verlust eines Ehrenamtes
- c) Zeitweisen oder gänzlichen Ausschluss (siehe §7 Absatz 2)

Alle anderen Vereinsangelegenheiten regelt der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet die Sitzung und Versammlung und kann sich im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vom Geschäftsführer vertreten lassen.

Der Geschäftsführer vertritt dem 1. Vorsitzenden. Ihm obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Er ist verantwortlich für den Schriftwechsel des Clubs. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall selbst korrespondieren, jedoch unter Einsendung der entsprechenden Durchschriften an den Geschäftsführer. Des weiteren führt der Geschäftsführer die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Clubs und führt die Kasse. Verfügungen des Schatzmeisters über Vermögen des Clubs und der Kasse, welchen den Betrag von 4.000€ (in Worten: Viertausend) übersteigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

Der Sportleiter leitet den gesamten Trainingsbetrieb und ist für die Durchführung von Einführungslehrgängen sowie für die Ausrichtung sonstiger Lehrgänge verantwortlich.

§ 12 Ehrenrat

Gestrichen

§ 13 Haftung des Clubs

Der Club haftet nicht für die beim Training oder bei Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder Beschädigung der mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände.

§ 14 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Tilgung evtl. Schulden zu beschließen und die Liquidatoren zu wählen.

Als Vorstand versichern wir:

die in dem Wortlaut der Satzung geänderten Bestimmungen, stimmen mit dem auf der Mitgliederversammlung vom 30.08.2021 gefassten Beschluss über die Änderungen der Satzung (§4 ; §5 ; §6; §7; §8; §9; §10; §11; §11) überein. Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuvor in das Vereinsregister eingetragenen Änderungen der Satzung überein.

Hannover, im März 2022